

Niederschrift über die Sitzung Nr. 47

des Gemeinderates am 22.02.2018 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	ja	
Eggl	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

In die Tagesordnung wird aufgenommen:

TOP 4.5: Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 524/17, Gemarkung Haiming, Mühlbachweg 11

TOP 4.6: Anbau einer Doppelgarage an die bestehende Garage auf Fl.Nr. 22, Gemarkung Piesing

Unter Berücksichtigung der Änderungen besteht mit der Tagesordnung Einverständnis.

Mit 15:0 Stimmen.

Zwei weitere Bauanträge werden in der März-Sitzung behandelt. Die Anträge werden aber schon vorweg dem Landratsamt zur Prüfung zugeleitet, damit keine Zeit verloren geht.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Die Gemeinde Haiming bürgt für den SV Haiming e.V. für einen Kredit. Dieser diene der Zwischenfinanzierung des finanziellen Eigenanteils des Sportvereins zum Sporthallenbau. Die Bürgschaft beläuft sich auf brutto 180.000 €. Der Sportverein hat einen aktuellen

Darlehensauszug vorgelegt. Der Kredit wurde im Jahr 2017 fortlaufend ordnungsgemäß und plangemäß getilgt. Die Restschuld beläuft sich auf 149.250,22 €.

- Von der Firma Wacker wurden der Gemeinde am 18.01.2018 die Daten über die Grundwasserentnahme und die Messdaten bezüglich der drei überprüften Bäche mitgeteilt. Danach betrug im Jahr 2017 die gesamte Fördermenge von Grundwasser 181.000 m³ und liegt damit deutlich unter der genehmigten Jahresmenge von 1,3 Mio. m³. Im Wesentlichen erfolgte die Förderung in der ersten Jahreshälfte zur Beimischung zu dem aus Überackern bezogenen Mühlbachwassers, um die Qualität zur Aufbereitung in Reinstwasser zu gewährleisten. Ab 11.07.2017 war eine Beimischung nicht mehr erforderlich. Eine Grundwasserentnahme wegen Unterbrechung der Wasserzufuhr aus Überackern war im gesamten Jahr 2017 nicht notwendig.
- Die Abflussmessungen beim Kressenbach, beim Stegbach und beim Haiminger Mühlbach ergaben keine über die übliche Schwankungsbreite hinausgehenden Abweichungen. Beim Stegbach gibt es ab 19.06.2017 keine zuverlässigen Messdaten mehr, da durch Biberverbiss das Messsystem beschädigt wurde. Eine Reparatur ist zwar erfolgt, aber noch konnte der Sensor nicht richtig eingestellt werden. Dies soll aber baldmöglichst erfolgen. Insgesamt ist festzustellen, dass weniger Grundwasser als genehmigt entnommen wird und nachteilige Auswirkungen auf die Bäche nicht festzustellen sind.
- Bei einer Besprechung mit dem SV-Haiming-Vorsitzenden Rupert Koch am 1.2. wurden die anstehenden Investitionen im Sportheim abgeklärt: Für die Umrüstung der Heizungsanlage auf Gas ist jetzt Ausschreibung und Ausführungsplanung an den Ing. Schultes vergeben worden, der Heizungsumbau ist für Anfang Juli 2018 geplant. Zur Vermeidung einer Legionellengefahr sind auch die Duschen im Sportheim zu erneuern und, wie auch in der neuen Sporthalle, mit einer automatischen Steuerung auszustatten. In diesem Zusammenhang wurden auch die Duschen in der Schulturnhalle angesprochen; hier ist zu klären, von wem und in welchem Umfang die Duschen noch genutzt werden. Vom SV Haiming wird eine angedachte Sanierung des Jugendraumes im Sportheim mit Einbau einer Akustikdecke sehr begrüßt. Hier ist Architekt Fuchshuber mit einer Voruntersuchung beauftragt. Dabei ist auch zu prüfen, inwieweit energetische Sanierungen möglich und notwendig sind.
- Am Freitag, 02.02.2018 gab es an der Kiesgrube Freudlsperger einen Ortstermin mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten wegen der geplanten teilweisen Aufforstung im Rahmen der Rekultivierung der Kiesabbaufäche. Um Nachteile bei der Bewirtschaftung der angrenzenden Felder zu vermeiden hatten drei Landwirte Einspruch erhoben. Bei der Besprechung der Rekultivierungspläne wurde seitens des Planers zugesichert, dass in dem Bereich, in dem ein dichter Laubbaumbestand vorgesehen ist, zu den angrenzenden Feldern mit einem gestuften Waldsaum ein größerer Abstand eingehalten wird. Unter Einrechnung des angrenzenden Feldweges, der neu angelegt wird, sind die ersten höheren Bäume dann rund 10 Meter von der landwirtschaftlichen Fläche entfernt. Eine nachteilige Wirkung auf die Felder ist damit nicht zu befürchten.
- Am 06.02.2018 traf sich zum zweiten Mal die Gruppe „Plant for planet“, um das Projekt Schulwald nach zu besprechen und weitere Aktionen zu planen. In einem Schulforum im März wird den Schülerinnen und Schülern die Grundidee des Projekts nochmals vorgestellt und für Herbst ist dann die Pflanzung des zweiten Abschnitts geplant. Mit den Ministranten werden am 2. März entlang des Baches zur Kläranlage 20 Kopfweiden gepflanzt werden. Es handelt sich um einen typischen Bachbegleitbaum, der für Bienen, Insekten und Vögel sehr wertvoll ist. Die Ruten können regelmäßig geschnitten werden und wurden früher nicht nur zum Flechten, sondern auch zum Bauen verwendet. Nach Ostern werden PGR-Mitglieder und Ministranten an der Straße von Schwaig Richtung Au vier neue Eichen pflanzen und

zusammen mit dem Obst- und Gartenbauverein sind im Bereich des Spielplatzes Haiming-West für Herbst auch neue Bäume und Sträucher zu pflanzen. Hier wird auch geplant, die neuen Bürgerinnen und Bürger in den drei Baugebieten mit einzubeziehen.

- Am 07.02.2018 war die Trassenbegehung der Erdgasleitung von Haid über Weg nach Eisching. Jetzt hat Energienetze Bayern beschlossen, die Erdgasleitung gleich noch bis Daxenthal weiter zu bauen und den gesamten Ortsteil mit zu erschließen – es gibt dort derzeit 9 Anträge für einen Hausanschluss. Bereits im März wird mit der Herstellung der Hausanschlüsse begonnen, denn diese Arbeiten können ohne Asphalteinbringung durchgeführt werden. Die Hauptleitung wird dann im Anschluss hergestellt.
- Der Blick auf die Erweiterung der Erdgasleitung veranlasst zu einer Erinnerung an Max Altmannshofer. Er hat mit größter Hartnäckigkeit an einem Anschluss für sein Haus gearbeitet und letztlich erreicht, dass wir mit einer Hausbefragung die Sache wieder ins Rollen brachten. Wenn woanders Erdgasleitungen einen Namen haben, dann wäre das hier bei uns die „Koibe-Leitung“.
- Mit zwei Monaten Verspätung tut sich was bei Funkmast und Fa. Telekom: In den letzten Wochen wurden die technischen Anlagen der Fa. Telekom beim Mobilfunkmast montiert und am 15.02.2018 erhielten wir von einer beauftragten Firma die Mitteilung, dass die Glasfaseranbindung über den Feldweg zur Kreisstraße AÖ 24 erfolgt. Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme haben wir keine Mitteilung.
- Die durch Schwarzwild verursachten Schäden mehren sich, immer wieder melden Landwirte bei der Gemeinde solche Flurschäden an. Die Gemeinde gibt diese Schadensmeldungen an das Landratsamt weiter, damit die Schadenshäufigkeit dort statistisch erfasst wird. Intern verständigen wir den jeweiligen Jagdvorsteher, da der erste Schritt eine gütliche Einigung mit dem betroffenen Jagdgenossen ist. Um einen Anhaltspunkt zu bekommen, in welcher Höhe auf dem betroffenen Feld ein Schaden vorliegt, gab es am 17.02.2018 im Bereich der Jagdgenossenschaft Niedergottsau eine Begehung mit einem Schadensschätzer, der beratend tätig ist.
- Für den Bau des Feuerwehrhauses Piesing laufen die Vorbereitungsarbeiten für die Ausschreibung. Auf der Grundlage des genehmigten Eingabeplanes wurde die Objektbeschreibung erarbeitet. Auf der E-Plattform „Aufträge.Bayern.de“ ist das Bauprojekt bereits seit 09.02.2018 veröffentlicht. Im Rahmen der Funktionalausschreibung wurden heute 12 Baufirmen (Mauerwerksbau und Holzbau) angeschrieben und zur Angebotsabgabe eingeladen. Ein wesentlicher Gesichtspunkt ist auch der Einbezug der Eigenleistung in das Angebot. Ausbaugewerke werden noch nicht ausgeschrieben, diese sollen weitgehendst in Eigenleistung erfolgen.
- Eine erfreuliche Mitteilung in Sachen Radweg Richtung Burghausen: Bei einem Gespräch mit Frau Rosmarie Urban, Abteilung Tiefbau, war der Zustand des Radweges auch Gegenstand und es besteht die Aussicht, dass der Radweg 2018 umfassend saniert wird. Eine Planung besteht bereits, Voraussetzung ist aber, dass der Kreistag in der Entscheidung über den Kreishaushalt 2018 die Mittel freigibt.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Bei der Sitzung des Verwaltungsrates am 31.01.2018 wurde der Jahresabschluss für 2016 vorgelegt. Das Geschäftsjahr 2016 endet mit einem Jahresüberschuss von 1.540,43 EUR. Da dieser gem. Beschluss des Verwaltungsrates auf neue Rechnung vorgetragen wird, erhöht sich das Eigenkapital

des KommU auf 186.369,54 EUR. Der Verwaltungsrat stellte den Jahresabschluss zum 31.12.2016 fest und erteilte dem Vorstand Josef Straubinger die Entlastung. Zum Wirtschaftsprüfer für 2017 wurde erneut Ulrich Kienzle bestellt. In der Sitzung wurde auch der Wirtschaftsplan für 2018 beschlossen. Es handelt sich neben dem Betrieb der Wasserversorgung für das Industriegebiet hauptsächlich um die Abwicklung der vom Gemeinderat übertragenen Bauvorhaben, wie z.B. die Fertigstellung der Erschließung Mühlbachweg und die Vorbereitung der Straßenbaumaßnahmen Fahnbacher Straße und Birkenweg.

Für die Einbringung der Feinschicht für die Straße Mühlbachweg lagen bei der Submission am 20.02.2018 drei Angebote vor. Erfreulicherweise liegt der Angebotspreis unter der Kostenschätzung und der Auftrag an die günstigste Firma wurde am 22.02.2018 vergeben.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 18.01.2018

Änderung der Außenbereichssatzung Leichpoint: Das Bauvorhaben ist im Vorgriff auf die Satzungsänderung vom Landratsamt Altötting genehmigt worden.

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Änderung der Innenbereichssatzung Daxenthal: Änderungsbeschluss

Sachverhalt:

Die Änderung der Innenbereichssatzung verfolgt drei Ziele:

1. Mit Schreiben vom 07.02.2018 beantragt eine einheimische Bauherrin aus Daxenthal ein Baurecht für ein Einfamilienhaus unmittelbar neben ihrem Elternhaus. Dem Antrag ist eine Grundriss-Skizze beigelegt, die den Erweiterungsbereich für den Neubau vorgibt. Um das Baurecht zu ermöglichen ist eine Erweiterung des Umgriffs der Innenbereichssatzung im östlichen Bereich erforderlich. Diese geringfügige Erweiterung der Bebauung im Ortsteil Daxenthal entspricht dem Planungswillen der Gemeinde.
Die Grundstücke bzw. die Grundstücksteilflächen im Osten von Daxenthal mit folgenden Flurnummern der Gemarkung Piesing werden dem Innenbereich zugeordnet:

1040/1 – Teilfläche von ca. 1.223 m², Baugrund

1044 – Teilfläche von ca. 162 m², Straße

1037/1 – 50 m², Trafo-Grundstück

1040/3 – Teilfläche von ca. 28 m², Baugrund

1040 – Teilfläche von ca. 348 m², Baugrund

1034 – Teilfläche von ca. 54 m², Baugrund

1036 – Teilfläche von ca. 22 m², ehemalige Kiesgrube

2. Im Norden von Daxenthal gibt es bebaute Bereiche die klar dem Innenbereich zuzuordnen sind. Diese bebauten Bereiche sollen deklaratorisch mit der Erweiterung des Umgriffs in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen werden. Die Grundstücke bzw. die Grundstücksteilflächen im Norden von Daxenthal mit folgenden Flurnummern der Gemarkung Piesing werden demnach dem Innenbereich zugeordnet:

2362/1 – 1.215 m² - Bebautes Grundstück

2340 – Teilfläche von ca. 281 m², Baugrund

1044 – Teilfläche von ca. 214, Straße

2125 – Teilfläche von ca. 343 m², Straße

3. Mit dieser Änderung sollen auch die textlichen Festsetzungen analog der Festsetzungen der zuletzt geänderten Innenbereichssatzungen angepasst werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Gemeinde Haiming war in der Vergangenheit stets bemüht, einheimischen Bauherren das heimatnahe Bauen zu ermöglichen. Die Erschließung des neuen Baugrundstücks im Osten ist gesichert bzw. kann ohne weiteres gesichert werden.

Die Anpassung der textlichen Festsetzungen an die Festsetzungen der anderen Innenbereichssatzungen der Gemeinde Haiming ist städtebaulich ordnend und wirkt für weitere potentielle Bauherren orientierend.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die bestehende Innenbereichssatzung von Daxenthal wie im Sachverhalt dargestellt geändert wird.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4.2: Aufstellung der Außenbereichssatzung Au: Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger; Satzungsbeschluss

TOP 4.2.1: Behandlung der Stellungnahmen der Bürger und der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

Beteiligung der TÖB:

Mit Schreiben vom 20.12.2017 hat die Gemeinde die TÖB am Verfahren beteiligt und ihnen die Möglichkeit eingeräumt eine Stellungnahme zur gemeindlichen Planungsabsicht bis zum 31.01.2018 einzureichen.

Folgende Stellungnahmen mit Einwänden oder Bedenken sind eingegangen:

- ***Kreisheimatpflegerin Frau Renate Heinrich mit E-Mail vom 29.01.2018:***
Seitens der Kreisheimatpflege bestehen keine Einwände gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung Au nach dem vorgelegten Entwurf. Aufgrund der Lage des Gebietes in der Krümmung der Salzach und der in der Geschichte zahlreichen Altwasserbildungen kann von einer bauvorausgehenden archäologischen Untersuchung abgesehen werden. Wenige Meter weiter, auf der höheren Geländestufe bestand eine wesentlich höhere Siedlungsgunst, so dass auf das Augebiet als Siedelplatz nicht zurückgegriffen werden musste. So sind auch in einem weiten Umgriff bislang keine Bodendenkmäler bekannt geworden.

Beschluss:

Der gesamte Punkt 8 der textlichen Festsetzungen bzw. Hinweise ist somit entbehrlich, da sich in Au auch kein eingetragenes Baudenkmal befindet.

Mit 15:0 Stimmen.

- ***Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 26.01.2018:***
Sachgebiet 52 – Hochbau:
 1. *In den vorgelegten Unterlagen fehlt eine Erläuterung und Begründung zur Aufstellung der Satzung.*

Die mittlerweile erstellte Begründung, wurde dem Gemeinderat vorgestellt.

- 2. Im nordwestlichen Bereich von Fl.-Nr. 72 wird eine deutliche Rücknahme der Satzungsgrenze für erforderlich gehalten, da diese Teilfläche keine Baulücke mehr darstellt und damit letztlich zu einer unzulässigen Erweiterung der Splittersiedlung führen würde.*

Diskussion:

Forderung: Der Ansicht des Landratsamtes sollte gefolgt werden, damit nicht weitere Gebäude errichtet werden, weil das vom Gemeinderat so nicht gewollt ist.

Antwort: Ein Teilbereich, der sich im Umgriff der Satzung befindet wird als Obstwiese festgesetzt. Dann ist dort eine Bebauung nicht möglich. Die Obstwiese muss erhalten werden. Die andere Regelung, dass Bäume ersetzt werden müssen, gilt für den ganzen Satzungsumgriff. Es ist also nicht so, dass man aus der Obstwiese Bäume entfernt, diese woanders ersetzt und dann bauen kann. Alternativ könnte der Satzungsumgriff natürlich geändert werden.

Frage: Wenn der Betroffene später bauen möchte, wird der GR die Satzung doch wieder ändern?

Antwort: In der Vergangenheit ist der Gemeinderat auf Bauwünsche oft eingegangen. Mit dem Eigentümer der Obstwiese ist bislang noch nicht gesprochen worden.

Beschluss:

Dieser Bereich ist im Nordosten auch von einem beachtlichen Obstbaum-Bestand geprägt, der wie von der UNB vorgeschlagen, als erhaltenswerte Obstwiese festgelegt werden soll. Somit ist der noch zu bebauende Grundstückteil wesentlich kleiner. Eine unzulässige Erweiterung der Splittersiedlung ist somit nicht mehr gegeben, da baulich durch die Festsetzung der erhaltenswerten Obstwiese lediglich eine Lückenfüllung möglich ist. Die Gemeinde hält daher an dieser Satzungsgrenze fest.

Mit 8:7 Stimmen.

UNB – Untere Naturschutzbehörde:

- 1. Innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung sind mehrere erhaltenswerte Obstwiesen vorhanden, die als zu erhalten festgesetzt werden sollen.*

Diskussion:

Frage: Werden die Bäume der Obstwiese kartiert?

Antwort: Nein, der Baumbestand wird nur allgemein dargestellt.

Beschluss:

Nur die ausgeprägteste Obstwiese auf dem Grundstück, Fl.Nr. 72, soll im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer als erhaltenswerte Obstwiese festgelegt werden.

Mit 15:0 Stimmen.

Bei Neubauten soll grundsätzlich darauf geachtet werden, dass der Baumbestand im Wesentlichen erhalten bleibt.

Beschluss:

Diese Forderung wird in den textlichen Festsetzungen bei Punkt 7 als erster Satz aufgenommen.

Mit 15:0 Stimmen.

Für jeden beseitigten Baum sollen als Ersatz zwei neue gepflanzt werden.

Diskussion:

Diese Forderung erscheint als zu viel. Die Bäume brauchen zueinander Abstand. Wenn man alle Pflanzverpflichtungen zusammenrechnet, dann bringt man die Bäume auf den Grundstücken in keinem vernünftigen Abstand mehr unter.

Beschluss:

Diese Forderung wird nicht berücksichtigt, da die Gemeinde die Auffassung vertritt, dass es ausreicht, wenn für jeden beseitigten Baum ein neuer gepflanzt werden muss. In der Gesamtbetrachtung des Eingriffs ist das auch ausreichend, da außerdem Versiegelungen durch Neubauten mit je einem Baum pro 50 m² versiegelter Grundfläche zu kompensieren sind.

Mit 15:0 Stimmen.

2. *Als grünordnerische Festsetzungen soll Folgendes aufgenommen werden:*

- *Obstbäume sind ausschließlich als Hochstämme zu pflanzen*

Beschluss:

Diese Forderung wird berücksichtigt und in den textlichen Festsetzungen bei Punkt 7 ergänzt.

Mit 15:0 Stimmen.

- *Eingrünung mit heimischen Sträuchern*

Beschluss:

Diese Forderung wird nicht berücksichtigt, da die Eingrünung mit heimischen Sträuchern bereits verpflichtend geregelt ist.

Mit 15:0 Stimmen.

- *Falls Zäune errichtet werden ist darauf zu achten, dass die unteren 10 cm frei bleiben um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu gewährleisten.*

Beschluss:

Diese Forderung wird berücksichtigt und in den textlichen Festsetzungen bei Punkt 7 ergänzt.

Mit 15:0 Stimmen.

Bürgerbeteiligung:

Für die Bürger fand die öffentliche Auslegung der Planung von 28.12.2017 bis 01.02.2018 im Rathaus statt. Folgende Anregung wurde vorgebracht:

- ***Herr Georg Rudorfer, Dofstr. 5, 83527 Kirchdorf:***
Unter Punkt 7. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ist im ersten Satz geregelt, dass bei Neubauvorhaben an der Ortsrandlage eine ausreichende Eingrünung hergestellt werden muss.
Herr Rudorfer regt nun an, dass zur Klarstellung folgender zweiter Satz aufgenommen werden soll:
„Diese (Eingrünung) kann auch außerhalb des Satzungsumgriffs erfolgen.“

Beschluss:

Folgender Satz wird unter Punkt 7 ergänzt: Diese (Eingrünung) kann auch unmittelbar anschließend außerhalb des Satzungsumgriffs erfolgen.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4.2.2: Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat beschließt die Außenbereichssatzung AU in der Fassung vom 04.12.2017 (Text) bzw. in der Fassung vom 20.12.2017 (Lageplan) mit den Änderungen der heutigen Sitzung als SATZUNG.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4.3: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 20 – Niedergottsau/Nord: Beschlussfassung über die Strukturverbesserung des Wiesenbachs und die Beauftragung einer schalltechnischen Untersuchung

Sachverhalt:

Zuletzt hatte sich der Gemeinderat mit der Aufstellung dieses Bebauungsplans am 22.05.2017 befasst und festgelegt, dass die Gemeinde naturschutzfachlich die Umgestaltung des Wiesenbaches untersucht und zur immissionsschutzfachlichen Beurteilung Erhebungen bei ausgewählten Gewerbe-, Gastronomie- und Landwirtschaftsbetrieben macht.

1. Umgestaltung des Wiesenbaches:

Bei einer Ortsbesichtigung am 29.08.2017 mit Frau Sabine Finster vom LRA AÖ und Herrn Reinhard Klett vom Landschaftspflegeverband wurde schließlich festgelegt, dass zur Strukturverbesserung des Baches im Umgriff des BPLs auf jeder Seite des Baches versetzt jeweils 3 Weiden oder Erlen gepflanzt bzw. gesteckt werden. Dadurch erhält der Graben bzw. Bachlauf eine erkennbare Struktur und an den Pflanzstellen ergeben sich natürliche Verengungen bzw. Aufweitungen. Weitere Maßnahmen am Bach, insbesondere Verlegungen mit geschwungener Linienführung sind nicht notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die dargestellten Maßnahmen am Wiesenbach Bestandteil des Bebauungsplans werden.

Mit 15:0 Stimmen.

2. Schalltechnische Beurteilung:

Die geforderten Erhebungen wurden von der Gemeinde mittels eines Fragebogens, den das LRA AÖ zur Verfügung gestellt hat, von Juni bis September 2017 gemacht und anschließend dem LRA übersandt. Eine abschließende Auswertung und Beurteilung konnte jedoch wegen der Parallelität zum Baugenehmigungsverfahren des benachbarten Gasthauses erst jetzt erfolgen.

Mit Schreiben vom 05.02.2018 setzt nun das Landratsamt die Gemeinde in Kenntnis, dass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens aufgrund des Heranrückens von Immissionsorten (Baugrundstücke) an den Gastronomiebetrieb eine qualifizierte schalltechnische Untersuchung zu den zu erwartenden Immissionen vorzulegen ist.

Auf die im Bauausschuss offen gebliebene Frage, ob ein Lärmgutachten durch die Eintragung von belastenden Dienstbarkeiten bei den jeweiligen Baugrundstücken entbehrlich wird, gibt es mittlerweile eine verbindliche Antwort des LRA AÖ.

Demnach steht die Eintragung einer Dienstbarkeit in Bezug auf eine Immissionsduldungsverpflichtung nicht im Zusammenhang mit der Frage der öffentlich-rechtlichen Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens. Erweist sich nämlich im Zuge des Genehmigungsverfahrens, dass der Realisierung eines Vorhabens öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen, besteht eine Genehmigungsfähigkeit auch dann nicht, wenn der /die Nachbar(n) dem Vorhaben zustimmen würden.

Daher ist im Rahmen der Bauleitplanung deshalb eine qualifizierte schalltechnische Untersuchung zu den zu erwartenden Immissionen vorzulegen.

Diskussion:

Frage: Kann das Gutachten dazu führen, dass das Parken in der Dorfstraße nicht mehr erlaubt ist?

Antwort: Es wird nur untersucht, welche Auswirkungen die Emissionen auf die Baugrundstücke haben, also speziell für das Bauleitplanverfahren. Es kann natürlich nicht völlig ausgeschlossen werden, dass so ein Gutachten zu unerwarteten Nebenwirkungen führt.

Frage: Wie werden die Daten für das Gutachten erhoben?

Antwort: Die Daten werden durch Befragung erhoben, die Berechnung der Lärmauswirkung erfolgt anhand statistischer Werte. Dazu gibt es Richtwerte und Rechenmodelle. Eine Lärmmessung vor Ort findet nicht statt.

Forderung: Die Besitzer der Grundstücke verursachen mit dem Gutachten Kosten für die Allgemeinheit. Das ist zu vermeiden.

Antwort: Die Kosten tragen die Grundstückseigentümer, weil das mit dem städtebaulichen Vertrag bereits geregelt ist. Allerdings sind die Kosten noch nicht bekannt und mit den Beteiligten ist auch noch nicht gesprochen.

Frage: Das Gutachten ist verbindlich?

Antwort: Ja. An dem Verfahren sind nur die Gemeinde und das LRA beteiligt. Gegengutachten und ergänzende Gutachten sind aber auch hier möglich.

Frage: Sind später noch weitere Gutachten wegen Lärm denkbar?

Antwort: Derzeit ist die Diskussion nur auf der Ebene des öffentlichen Rechts und dient der Genehmigung des Bauleitplanverfahrens. Spätere Lärmprobleme sind privatrechtlicher Natur.

Frage: Wenn das Gutachten negativ ausfällt – auf was wirkt sich das aus?

Antwort: Das kann derzeit nicht gesagt werden. Im Bauleitplanverfahren muss das Gutachten berücksichtigt werden.

Meinung: Errechnete Gutachten sind ungenau, weil sie auf die baulichen Gegebenheiten nicht eingehen und nur vom Computer heraus entstehen.

Antwort: Das Hauptproblem sind sicher die Bewegungen um die Gaststätte, die nach 23:00 Uhr stattfinden (Autotüren, startende Motoren, laute Gespräche).

Frage: Wieviel kostet ein Gutachten? Wird mit den Betroffenen vorher gesprochen?

Antwort: Es wird ein Angebot eingeholt und dann mit den Betroffenen gesprochen.

Frage: Wann holt sich die Gemeinde das Geld von den Grundstückseigentümern?

Antwort: Das geschieht voraussichtlich nach Abschluss des Verfahrens.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, eine qualifizierte schalltechnische Untersuchung bzw. ein Lärmgutachten zu beauftragen.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4.4: Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burghausen: Stellungnahme der Gemeinde Haiming zur Darstellung der angemessenen Abstände zu den Störfallbetrieben der Industriebereiche im nördlichen Stadtgebiet

Die Gemeinde hat die Gelegenheit, bis 19.02.2018 eine Stellungnahme zur Bauleitplanung der Stadt Burghausen abzugeben. Die beantragte Fristverlängerung bis 26.02.2018 wurde von der Stadt Burghausen gewährt.

Das Anschreiben der Stadt mit dem Link, der zur Planung auf der Homepage der Stadt Burghausen führt, ist im Ratsinfo für den Gemeinderat eingestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Planung der Stadt zur Kenntnis und beschließt, dass dagegen keine Einwendungen vorgebracht werden.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4.5: Neubau eines Wohnhauses mit Garage auf Fl.Nr. 524/17, Gemarkung Haiming, Mühlbachweg 11

Rechtliche Würdigung

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 18 – Fahnbacher Str./Süd liegt, wählte der Bauherr das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 4.6: Anbau einer Doppelgarage an die bestehende Garage auf Fl.Nr. 22, Gemarkung Piesing

Rechtliche Würdigung

Das nicht privilegierte, sonstige Vorhaben im Außenbereich ist gem. § 35 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig, da öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 5: Erschließung Birkenweg – Auftragsvergabe der Erschließungsarbeiten an das KommU Haiming

Sachverhalt:

Alle Eigentümer des Birkenwegs haben zugestimmt, dass der Birkenweg eine öffentliche Straße werden soll und haben den Grundverkauf an die Gemeinde Haiming in Aussicht gestellt.

Damit kann die Gemeinde die Planung der Erschließung beginnen. Da der Straßenbau in der Fahnbacher Straße dem KommU übertragen wurde, ist es sinnvoll, auch den Tiefbau im Birkenweg dem KommU zu übertragen.

Es hat bereits eine Bestandsvermessung stattgefunden, so dass die Höhenlinien bekannt sind und darauf aufbauend die Straßenentwässerung und die Straßenprofilierung geplant werden können. Es sind einige Infrastrukturleitungen in dem Weg vorhanden. Der Kanal wurde bereits überprüft. Eine schadhafte Stelle kann voraussichtlich über den Kontrollschacht repariert werden. Die Wasserleitung wird vom Wasserzweckverband erneuert.

Die Maßnahme fällt unter die Erschließungsbeitragssatzung.

Rechtliche Würdigung:

Die Maßnahme soll durch das KommU Haiming durchgeführt werden. Einige Anlieger haben in einem Schreiben folgende Punkte vorgebracht:

1. Die Anlieger möchten in Entscheidungen mit einbezogen werden.
2. Die Straße soll weitestgehend ihren Grüncharakter behalten (max. 3 m breit asphaltieren).
3. Die Gemeinde soll eine Verkehrsbeschränkung prüfen (Schritt-Tempo oder nur für Anlieger), aber keine Einbahnstraßenregelung wählen.
4. Ausführung des Baus nach dem Minimalprinzip (geringe Kosten) und Prüfung, ob der Frostschutzkies ersetzt werden muss.
5. Granitreihen so platzieren, dass keine Stolperstellen vor den Gartentoren entstehen.

Zu 1.: Es finden Anliegerversammlungen statt.

Zu 2.: Die bisherigen Überlegungen waren von haus aus auf maximal 3 m Asphalt ausgerichtet.

Zu 3.: Das ganze Baugebiet Haiming-Nord ist bereits eine Tempo-30-Zone mit Rechts-vor-Links-Regel. Weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen durch rechtliche Einschränkungen drängen sich nicht auf.

Zu 4.: Die Straße wird nach technischem Regelwerk ausgeführt. Da sie keine hohe Belastung durch Schwerverkehr aushalten muss, wird eine entsprechende Schichtdicke gewählt. Diese ist aber regelkonform.

Zu 5.: Die Anschlüsse an die Grundstücke werden so ausgeführt, dass möglichst keine Stolperstellen entstehen. Ein Aussparen der Wasserführung wird aber nicht möglich sein.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beauftragt das KommU Haiming mit der Planung und Durchführung des Baus des Birkenwegs von der Einmündung in die Fahnbacher Straße bis zur Einmündung in die Straße „Am Kirchfeld“. Die Planung ist mit der Gemeinde abzustimmen und abzurechnen.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 6: Deckenbau Gemeindeverbindungsstraße Oberviehhausen bis Haarbach – Auftragsvergabe an das KommU Haiming

Sachverhalt:

Die Gemeindeverbindungsstraße von der Kreisstraße über Oberviehhausen bis zur Einmündung Zehentweg und Ortsende Haarbach Richtung Daxenthal ist sehr schadhaft. Fensterungen oder Rissevergießungen führen nicht mehr weiter. Daher ist es angeraten, die Straße zu erneuern. Es handelt sich um 340 lfm. (bei 4,50 m Breite) von Oberviehhausen bis Haarbach und um 120 lfm. (bei 3,70 m Breite) von Haarbach Richtung Daxenthal. Der bestehende Asphalt ist auszubauen und zu entsorgen, der Untergrund herzurichten und eine neue Asphalttragdeckschicht einzubauen (10 cm Stärke).

Eine Bestandsvermessung ist erforderlich, so dass die Höhenlinien bekannt sind und darauf aufbauend die Straßenprofilierung geplant werden kann. Der Kanal wird noch befahren. Die Maßnahme wird noch mit dem Wasserzweckverband abgestimmt.

Die Maßnahme geht voll zu Lasten der Gemeinde Haiming. Eine Abrechnung über eine Satzung ist hier nicht möglich.

Rechtliche Würdigung:

Die Maßnahme soll durch das KommU Haiming durchgeführt werden. Die Maßnahme ist zwar erst im Investitionsprogramm 2019 vorgesehen, aber dafür wurde die Maßnahme Fahnbacher Straße um ein Jahr auf 2019 verschoben. Es tauschen sich also die Projekte aus. Im Haushalt sind genügend Mittel eingeplant. Die Verwaltung rechnet mit rund 100.000 €, allerdings zu Preisen des Jahres 2017. Nach neuesten Erkenntnissen ziehen die Tiefbaupreise gewaltig an. Die Bitumenpreise hängen vom Ölpreis ab, welcher deutlich gestiegen ist. Die Personalkosten streben nach oben, weil im Bau deutliche Tariferhöhungen abgeschlossen wurden und Fachkräftemangel herrscht. Die Kapazitätsauslastung der Baufirmen ermöglicht höhere Preise. Granit wird jetzt nicht mehr aus China bezogen (mögliche Kinderarbeit) und kommt dafür jetzt zum dreifachen Preis aus Tschechien usw. Alle diese Umstände führen momentan zu Preissteigerungen von rund 20 % gegenüber 2017. Ob sich die Preissituation im nächsten Jahr wieder beruhigt, ist eine reine Spekulation.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beauftragt das KommU Haiming mit der Planung und Durchführung des Deckenbaus der Gemeindeverbindungsstraßen von Oberviehhausen bis Haarbach und von Haarbach bis Ortsende Richtung Daxenthal. Die Planung ist mit der Gemeinde abzustimmen und abzurechnen.

Mit 15:0 Stimmen.

Sachverhalt:

Zur Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern werden im Jahr 2018 die Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023 gewählt. Die Gemeinde Haiming wurde vom Präsidenten des Landgerichts Traunstein aufgefordert, dem Amtsgericht Altötting mindestens eine Person vorzuschlagen. Die Mindestzahl soll nicht wesentlich überschritten werden. Damit scheidet ein Vorschlag von zwei Personen aus.

Die Schöffenvwahl wurde öffentlich bekanntgemacht. Daraufhin hat sich Herr Markus Herzberger, Am Zehentweg 4, 84533 Haiming beworben. Weiter hat sich Herr Walter Zaunseder, Burghauser Str. 4, 84533 Haiming beworben.

Rechtliche Würdigung:

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden. Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind und Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
2. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
3. Polizeivollzugsbeamte;

Die Berufung zum Amt des Schöffen dürfen ablehnen:

1. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
2. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
3. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
4. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats gefasst werden (= 10), mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats (= 8). Ein Losverfahren ist unzulässig.

Die Bewerber, Herr Herzberger und Herr Zaunseder, erfüllen beide die Voraussetzungen für die Wahl zum Schöffen.

Diskussion:

Frage: In der Zeitung findet man Aufrufe, dass sich Interessenten für das Schöffenamts melden sollen. Diese könnten sich doch unmittelbar beim Amtsgericht bewerben.

Antwort: Das Verfahren ist gesetzlich geregelt, es geht nur über die Gemeinde. Der Gemeinderat bestimmt den Vorschlag.

Meinung: Es ist schade, dass man nicht alle Bewerber persönlich kennt.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming schlägt Herrn Markus Herzberger für die Schöffenvwahl 2018 vor. Die Vorschlagsliste liegt vom 26.02.2018 bis 05.03.2018 im Rathaus aus.

Mit 1:14 Stimmen (abgelehnt).

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming schlägt Herrn Walter Zaunseder für die Schöffenvwahl 2018 vor. Die Vorschlagsliste liegt vom 26.02.2018 bis 05.03.2018 im Rathaus aus.

Mit 14:1 Stimmen.

TOP 8: Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt 2018

Sachverhalt:

Der Haushalt 2018 wurde vom Kämmerer erarbeitet. Der Haushaltsausgleich geschieht durch Rücklagenentnahmen und –zuführungen, sowie einer Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt.

Haushaltsplan

Einnahme-Positionen im Verwaltungshaushalt:

0.9000.0030 Gewerbesteuer 1.236.000 € (ziemlich gesichert, da derzeit über 5,2 Millionen €)

0.9000.0410 Schlüsselzuweisungen 0 € (nach Mitteilung LfSDV = 417.000 €)

0.9000.0100 Einkommensteueranteil 1.538.800 € (gesichert)

Bedeutsame Ausgabe-Positionen im Verwaltungshaushalt sind:

0.0681.5000 Gebäudeunterhalt Rathaus 20.000 € (Malerarbeiten innen; 2017 nicht mehr durchgeführt)

0.2110.5000 Gebäudeunterhalt Schule 10.000 € (weitere Malerarbeiten)

0.4641.7008 Betriebskostenförderung Kiga 364.000 € (auch Kinderkrippe)

0.5500.7093 Zuschuss Sportverein 73.000 € (15.000 € Jahreszuschuss und 58.000 € für anteilige Betriebskosten neue Halle)

0.6000.6555 Planungskosten 90.000 € (Digitalisierung Flächennutzungsplan, Bebauungspläne)

0.6300.5130 Straßenunterhalt 63.000 € (allgemeiner Unterhalt)

0.8811.5860 Saat- und Pflanzgut 35.000 € (Aufforstungsmaßnahmen Bannwaldausgleich)

0.9000.8321 Kreisumlage 1.218.600 € (Kreisumlagesatz ist noch offen)

Die Personalkosten erhöhen sich deutlich (über 13 %), weil am Bauhof krankheitsbedingt eine Mehrfachbesetzung erforderlich ist und ein neuer Mitarbeiter eingestellt worden ist. Ab Verrentung eines Mitarbeiters wird der Personalstand wieder auf drei Bauhofkräfte zurückgeführt. Eine Tarifierhöhung wurde mit rund 2,5 % angenommen.

Vermögenshaushalt:

Zur Betrachtung des Vermögenshaushalts hat die Kämmerei die Investitionen laut Projektliste eingeplant (siehe Investitionsprogramm) und ggf. anfallende Einnahmen aus den Investitionen angeführt. Daraus ermittelt sich jeweils der Finanzbedarf.

Eine Kreditaufnahme ist zum Haushaltsausgleich nicht notwendig. Es ist eine Sondertilgung in Höhe von 110.000 € (10 % des Nominalbetrags; Maximalbetrag) vorgesehen. Es sind dann noch ca. 286.000 € an Schulden vorhanden.

Rücklagen sind zum Jahresende in Höhe von geschätzt 11 Millionen € vorhanden.

Stellenplan

Zum Stellenplan wird in nichtöffentlicher Sitzung noch ein eigener Beschluss gefasst.

Investitionsprogramm

Der Kämmerer erläutert die wichtigsten Positionen im Investitionsprogramm.

Nummer	HHSt.	Text	Ort	Zweck	2018
	1.0200.9350	Erwerb von beweglichem AV	Rathaus	EDV Rathaus, Büromöbel usw.	7.000 €
	1.0681.9450	Erweiterungs-, Um- und Ausbauten	Rathaus	Aufzug	- €
	1.1301.9350	Erwerb von beweglichem AV	Feuerwehren	Pauschalansatz	1.500 €
	1.1301.9357	Beschaffung von Fahrzeugen	Feuerwehren	HLF20 Niedergottsau	430.000 €
	1.2110.9350	Erwerb von beweglichem AV	Schule	Pauschalansatz	3.000 €
	1.2110.9450	Erweiterungs-, Um- und Ausbauten	Schule	Brandschutztüren	100.000 €
	1.2901.9420	Gebäudeneubau	Wartehäuschen	Ersatz	2.500 €
	1.3700.9880	Investitionszuschüsse	Kirche Haiming	Sanierung Friedhofsmauer	8.200 €
	1.4601.9450	Erweiterungs-, Um-, Ausbauten	Einrichtungen Jugend	Spielplatz Haiming West	50.000 €
	1.4641.9350	Erwerb von beweglichem AV	Kindergarten	Pauschalansatz und Spielgerät	7.000 €
	1.5500.9880	Investitionszuschüsse	Sturmschützen	Sanierung Schützenheim	2.400 €
	1.5600.9450	Erweiterungs-,Um- u.Ausbauten	Sportheim	Heizung	50.000 €
	1.6300.9320	Erwerb von Grundstücken	Eigentümer	Straßengrund	14.000 €
	1.6300.9350	Erwerb von beweglichem AnlageV	Bauhof	Maschinen	2.000 €
	1.6300.9450	Erweiterungs-,Um- u.Ausbauten	Bauhof	Bauhofhalle	- €
	1.6300.9510	Straßen, Plätze, Brücken	Tiefbau	Erlenstraße Ost	284.000 €
				Fahnbacher Straße	480.000 €
				Birkenweg	100.000 €
				Weiherstraße	- €
				Holzhausen	- €
				Eisching-Daxenthal	160.000 €
				Weg-Eisching	80.000 €
				Salzachstraße	- €
				GVStr. Fahnbach - Haarbach	- €
				GVStr. Haarbach - Oberviehhausen	- €
				Parkplatzsituation Haiming-Mitte	200.000 €
				Wegeverbindung Haiming-West (Sp	50.000 €
				GVStr. Oberdaxenthal (Anwesen Da	- €
	1.7000.9350	Erwerb von beweglichem AnlageV	Kläranlage	Pauschalansatz	5.000 €
	1.7000.9450	Erweiterungs-, Um-, Ausbauten	Kläranlage	Pauschalansatz	5.000 €
	1.7000.9535	Entwässerung	Kanalisation	Pauschalansatz	10.000 €
				Baugebiete	106.000 €
	1.7000.9536	Entwässerung	Kanalisation	Hausanschlüsse	3.000 €
	1.7620.9450	Erweiterungs-,Um- u.Ausbauten	Unterer Wirt	Heizung und Fluchtweg	- €
	1.7916.9870	Investitionszuschüsse	Breitbandversorgung	Breitbandinitiative	315.000 €
	1.8100.9350	Erwerb von beweglichem AnlageV	Elektrizitätsversorgung	PV-Anlage auf Sporthalle	120.000 €
	1.8811.9320	Erwerb von Grundstücken	Gemeindegebiet	Tauschgrund, Ausgleichsflächen	100.000 €
Summen:					2.695.600 €
Nummer	HHSt.	Text	Ort	Zweck	2018
	1.1301.3610	Investitionszuweisungen Land	Feuerwehren	Piesing	- €
				HLF20 Niedergottsau	- €
	1.6300.3520	Erschließungsbeiträge u.ä.	Tiefbau	Erlenstraße Ost	- €
				Fahnbacher Straße	- €
				Birkenweg	- €
				Weiherstraße	- €
				Holzhausen	- €
				Salzachstraße	- €
	1.6309.3520	Erschließungsbeiträge u.ä.	Industriegebiet; Salzacht	Ablösebetrag	- €
	1.7000.3531	Kanalbaubeiträge	Kanalisation	Pauschalansatz	30.000 €
	1.7916.3610	Investitionszuweisungen Land	Breitbandversorgung	Breitbandinitiative	349.400 €
Summen:					379.400 €
Finanzbedarf Investitionen					2.316.200 €
Finanzbedarf Kredite					222.900 €
Finanzbedarf Zuführung zum Verwaltungshaushalt					673.100 €
Summe:					3.212.200 €
Deckung durch					
Zuführung vom Verwaltungshaushalt					- €
Entnahme aus der Rücklage					3.212.200 €
Summe:					3.212.200 €
Kreditbedarf					- €
Kredite eingeplant					- €

Die Gemeinde startet mit hohen Rücklagen in das neue Haushaltsjahr. Die vorhandenen Rücklagemittel können jedoch nicht ganz frei verwendet werden. Durch diese sind vor allem Risiken bei der Gewerbesteuer und ein Teil der Kreisumlagezahlungen abzusichern.

Die Schulden werden planmäßig und außerordentlich bedient. Zum Jahresbeginn beläuft sich der Schuldenstand auf rund 508.700 € und zum Jahresende auf geplant rund 285.800 €. Die Pro-Kopf-Verschuldung beträgt dann rund 118 €. Der Landkreisdurchschnitt liegt bei rund 936 € und der Landesdurchschnitt bei rund 627 € (statistische Zahlen aus 2015). Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt unter dem Landesdurchschnitt und unter dem Landkreisdurchschnitt.

Die Gemeinde erhält auf Grund der unterdurchschnittlichen Finanzkraft aus dem Jahr 2016 Schlüsselzuweisungen in Höhe von rund 417.000 €.

Im Allgemeinen ist festzuhalten, dass der Haushalt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit aufgestellt wurde. Gleichwohl gewährt die Gemeinde auch einiges an freiwilligen Leistungen. Das Investitionsprogramm ist umfangreich. Manche Projekte werden finanziell dargestellt, die tatsächliche Durchführung im Haushaltsjahr 2018 ist aber bei einigen Maßnahmen noch ungewiss. Wichtig ist die ausreichende Dotierung der Rücklagen für zukünftig schlechtere Jahre. Die Gemeinde Haiming entschuldet sich 2018 in größtmöglichem Umfang: 110.000 € ordentliche Tilgung, 110.000 € Sondertilgung (siehe nächster Tagesordnungspunkt).

Der **Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens** ist Anlage zum Haushaltsplan. Er wurde am 31.01.2018 in der Sitzung des Verwaltungsrats beschlossen.

Der Finanzausschuss beriet in seiner Sitzung am 31.01.2018 über den Haushaltsentwurf und fasste folgenden Beschluss:

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Haushaltsplan 2018 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Mit 5:0 Stimmen.

Diskussion:

Frage: Der Rückbau der Schulturnhalle ist wieder nicht eingeplant?

Antwort: Dieses Projekt ist im Jahr 2018 überhaupt nicht möglich. Es fehlen die grundlegenden Erkenntnisse über das Was und Wie. Die Problematik ist ja umfassend, denn es geht hierbei nicht nur um die Schulturnhalle, sondern auch darum, welche Konsequenzen der Umbau zu einer Versammlungsstätte hätte, insbesondere hinsichtlich des Unteren Wirts. Dass das Gebäude energetisch nicht auf dem aktuellen Stand ist, ist klar. Das Thema ist nicht vom Tisch. Derzeit wird geprüft, ob man die Duschen stilllegen kann. Doch das ist nicht so einfach. Für den Rückbau braucht man ein Konzept. Angesichts ausgeschöpfter Personalressourcen kann keine zeitnahe Inangriffnahme erfolgen. Außerdem sollte ein Planungsvorlauf von zwei Jahren einkalkuliert werden. Das wird die Komplexität erfordern.

Bei dieser Gelegenheit erläutert 1. Bürgermeister Beier eingehend die Auslastung von Bauamt und Kämmerei/Geschäftsleitung mit den bereits laufenden Projekten, insbesondere dort wird an der Grenze der Leistbarkeit gearbeitet. Grund sind zum einen die vielen Projekte, die im Laufen sind, zum anderen der erhebliche bürokratische Aufwand bei der Abwicklung der Projekte. Beispiele sind die Erweiterung des Feuerwehrhauses Piesing, die E-Tankstelle, das Breitbandverfahren oder der Brandschutz in der Schule. Es gibt hier den Titanic-Effekt: Äußerlich sichtbar wird jeweils nur ein Teil des Arbeitsumfanges

Beschluss:

Haushaltssatzung

der Gemeinde Haiming (Landkreis Altötting) für das Haushaltsjahr

2018

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **4.788.650 €**
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **12.225.850 €**
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **310 v.H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **310 v.H.**

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 5

Der **Höchstbetrag** der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 EUR** festgesetzt (Art. 73 GO).

§ 6

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2018** in Kraft.

Gemeinde Haiming, TT MONAT 2018

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 9: Kreditrückführung – Außerordentliche Tilgung

Sachverhalt

Die Gemeinde Haiming bedient derzeit einen Kredit, der im Mai 2013 für die Errichtung der Kinderkrippe aufgenommen wurde. Der Nominalbetrag belief sich auf 1.100.000 €. Derzeit beträgt die Rückzahlungsverpflichtung noch rund 508.700 €. Die ordentliche Tilgung beträgt jährlich rund 110.000 €. Im Kreditvertrag wurde die Möglichkeit einer Sondertilgung vereinbart. Die Gemeinde kann einmal im Jahr zum 30.06. 10% des Nominalbetrages, also 110.000 € außerordentlich tilgen.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeindefinanzen sind möglichst ohne Kredite abzuwickeln. Deshalb dürfen Kredite nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar wäre (Art. 62 Abs. 3 GO). Zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme waren die Gemeindefinanzen unter Druck und eine Kreditaufnahme notwendig.

Die Entwicklung des Haushalts 2018 ist wegen der Überschüsse aus 2017 so günstig, dass von der Sondertilgungsmöglichkeit wieder Gebrauch gemacht werden kann. Die Gemeinde kann den Schuldenstand dann auf rund 285.800 € zurückführen. Sie reduziert damit auch Risiken für zukünftige Haushalte, weil die Tilgungsverpflichtungen früher enden und Ersparnisse bei Fremdkapitalzinsen eintreten.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming nimmt zum 30.06.2018 die Möglichkeit einer Sondertilgung des Kredites bei der Bayern Labo wahr und tilgt 110.000 € außerordentlich.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 10: Beratung und Beschlussfassung über die Schaffung eines Ausbildungsplatzes zum 01.09.2019

Sachverhalt

Die Gemeinde Haiming hat in der Vergangenheit dreimal einen Ausbildungsplatz für den Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellte/r - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaats Bayern und Kommunalverwaltung“ angeboten. Nach interner Beratung schlägt die Verwaltung vor, zur mittelfristigen Sicherung des Personalstandes wieder eine/n Auszubildende/n einzustellen. Die Ausbildung dauert drei Jahre und endet zum 31.08.2022.

Im Verwaltungsbereich sind zum 31.08.2022 (dem Ende der Ausbildungszeit) vier Mitarbeiter zwischen 55 und 62 Jahre alt. Der reguläre Eintritt in die Rente erfolgt in den Jahren 2024, 2025, 2027 und 2032. Nicht abschätzbar sind natürlich Verrentungen vor Erreichen der regulären Altersgrenze.

Wichtig ist insbesondere die Abdeckung des Personalbedarfs im Einwohnermeldeamt, da dieses für die Bürger das ganze Jahr erreichbar sein muss. Deshalb ist geplant, die derzeitige Auszubildende nach Abschluss der Ausbildung im Sommer 2019 dauerhaft primär im Einwohnermeldeamt einzusetzen. Eine über das Jahr 2022 hinausgehende Besetzungsplanung ist sehr spekulativ. Tatsache aber ist, dass qualifiziertes Fachpersonal für die Verwaltung elementar wichtig ist und deshalb eine Vorsorge getroffen werden muss. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, im Notfall von anderen Gemeinden einen Mitarbeiter abwerben zu können, weil der gesamte öffentliche Dienst von einer Verrentungswelle betroffen ist.

Rechtliche Würdigung

Für die Ausbildung ist die Ausbildungsbefugnis erforderlich. Diese Befugnis liegt derzeit bei GL Josef Straubinger. In absehbarer Zeit soll auch Frau Angelika Gerauer den AdA-Schein erwerben. Interessenten können sich bis 30.09.2018 bewerben. Anschließend erfolgt eine Sichtung der Bewerbungsunterlagen durch den 1. Bürgermeister sowie durch den Finanzausschuss. Die Vorstellungsgespräche führt der 1. Bürgermeister unter Beiziehung des zweiten Bürgermeisters oder des Geschäftsleiters. Eine Entscheidung über die Vergabe des Ausbildungsplatzes könnte dann in der Oktober-Sitzung fallen.

Die Ausschreibung erfolgt in der nächsten Niedergerner und auf der Homepage.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming schreibt zum 01.09.2019 einen Ausbildungsplatz für den Beruf „Verwaltungsfachangestellte/r - Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaats Bayern und Kommunalverwaltung“ aus.

Mit 15:0 Stimmen

TOP 11: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Erschließungsbeitragsatzung (ESB)

Sachverhalt:

Der Gesetzgeber hat das BauGB geändert und die Zuständigkeit für das Erschließungsbeitragsrecht auf den Landesgesetzgeber übertragen. Der Freistaat Bayern hat den neuen Art. 5a KAG eingeführt und dieser stellt jetzt in Verbindung mit § 132 BauGB die neue Rechtsgrundlage dar. Der Bayerische Gemeinderat hat eine Mustersatzung erarbeitet. Diese Mustersatzung wurde mit der bestehenden Erschließungsbeitragsatzung abgeglichen. Neue Regelungsoptionen sind in § 6 und § 16 zu finden.

Die Mitglieder des Gemeinderats haben eine farblich gekennzeichnete Unterlage erhalten, aus der die wesentlichen Änderungen gegenüber der bestehenden ESB zu ersehen sind und auch alternativ mögliche Regelungen enthalten sind.

Bei § 6 (Grundstücke im unbeplanten Innenbereich) sollte die bisher schon geltende Regelung beibehalten und nicht die Alternative gewählt werden. Die Tiefenbegrenzung von 50 Metern ist eine klare Sache, allerdings hat die Gemeinde Haiming bislang kein Vergleichsgebiet. Das bedeutet, dass man nachweisen müsste, dass bei unbeplanten Gebieten die Bebauung in der Regel mit 50 Metern gemessen von der Straßenseite aus endet. Die Tiefenbegrenzung stimmt mit der Regelung in der Straßenausbaubeitragsatzung überein.

In § 15 Abs. 2 hat sich eine Änderung ergeben. Danach wird ein Ablösevertrag unwirksam, wenn die Abweichung vom Erschließungsbeitrag (aus einer Vergleichsberechnung) um mehr als das Doppelte nach oben bzw. um mehr als die Hälfte nach unten abweicht. Früher war die Abweichung bei den halben Werten.

§ 16 der Satzung ist insgesamt neu.

Abs. 1 ist so zu verstehen, dass die Gemeinde (fehlerhafterweise) einen Straßenausbaubeitragsbescheid erlassen hat und dieser bestandskräftig geworden ist. Wenn sie dann (richtigerweise) einen Erschließungsbeitragsbescheid erlässt, kann die nachträglich entstehende Beitragsschuld (also die Differenz zwischen den beiden Bescheiden) reduziert werden und zwar bis zur Hälfte, so dass die Abgabeschuldner in der Regel trotzdem finanziell nicht wesentlich stärker herangezogen werden als nach dem Straßenausbaubeitrag zu erwarten war.

Abs. 2 beinhaltet einen Billigkeitserlass für lange Zeit nicht vollständig hergestellte Straßen. Davon hat die Gemeinde Haiming (wie alle anderen Gemeinden) eine ganze Menge. Die Gemeinde hat jetzt die Chance, bis 31.03.2021 Straßen endgültig herzustellen und nach Erschließungsbeitragsrecht

abzurechnen, die vor mehr als 25 Jahren erstmalig technisch begonnen wurden (und den Erschließungsbeitrag in Höhe von 33,3 % zu erlassen). Alles was danach erstmalig endgültig hergestellt wird, kann nur noch nach Straßenausbaubeitragsrecht abgerechnet werden, auch wenn es grundsätzlich Erschließungsbeitragsrecht ist. Vorausgesetzt es gibt nach dem 31.03.2021 das Straßenausbaubeitragsrecht noch – fällt dieses ersatzlos weg, kann danach nichts mehr abgerechnet werden. Die Höhe des Billigkeitserlasses kann zwischen 1 % und 33,3 % festgesetzt werden.

Rechtliche Würdigung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die Gemeinden zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen durch Satzung verpflichtet sind (Pflichtsatzung).

Die Gemeinden haben in der Regel einen kommunalen Eigenanteil in Höhe von 10 % festgelegt. Grundsätzlich ist es möglich, hier einen höheren Satz festzuschreiben. Dazu braucht man aber außergewöhnliche Umstände. Solche können eine dauerhafte überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde sein (das ist die Gemeinde Haiming nicht) oder es müssen kommunale Entwicklungsziele vorliegen. Beispielsweise trägt die Gemeinde höhere Erschließungskosten, weil der Bodenmarkt extrem angespannt ist und die Gemeinde den Bauherren das Bauen erleichtern will (aber auch das ist in der Gemeinde Haiming nicht gegeben). Der kommunale Eigenanteil mit 10 % trifft die finanzielle Situation der Gemeinde am Besten (zu bedenken ist auch, dass bei Erschließungsverträgen die Bauherren 100 % tragen – ein kommunaler Eigenanteil entfällt hier).

Das Thema wurde in der Finanzausschuss-Sitzung am 31.01.2018 vorbehandelt (Auszug der Diskussion aus dem FA-Protokoll):

Die Kann-Vorschrift (Billigkeitserlass nach § 16) wird problematisch gesehen, da erwartet wird, dass sich die Gemeinderatsmitglieder für ihre Entscheidung rechtfertigen müssen.

GL Straubinger stellt klar, dass Kann-Vorschriften nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens vollzogen werden. Dies bedeutet eine Sammlung aller Argumente für und gegen die Entscheidung. Es dürfen nur Sachargumente einfließen. Fehlerhaft wäre die Ermessensausübung, wenn das Ermessen gar nicht ausgeübt wird (Beispiel: Der Gemeinderat entscheidet grundsätzlich immer mit ja oder mit nein = Ermessensnichtgebrauch) oder wenn es sich um einen Ermessens Fehlgebrauch handeln würde (Beispiel: Der Gemeinderat gewährt allen Antragstellern einen Erlass aber einer bestimmten Person nicht = Ermessens Fehlgebrauch). Die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist gerichtlich voll nachprüfbar. Man könnte zu dieser Thematik Frau Mayereder vom Landratsamt einladen.

Der Billigkeitserlass gemäß Mustersatzung ist wie alle Billigkeitsregelungen so zu verstehen, dass eine Rechtsnorm zwar grundsätzlich gerecht ist, aber unter Betrachtung verschiedener spezieller Umstände ungerecht wirkt, also das Rechtsempfinden eines normalen Bürgers verletzt. Die Rechtsprechung hat deshalb beim Erschließungsbeitrag gesagt, dass ein Bürger nicht mehr damit rechnen muss, das er für eine Straße, die länger als 25 Jahre begonnen aber nicht fertiggestellt wurde, noch etwas zahlen muss. Hintergrund ist nämlich auch, dass die Lebensdauer einer Straße mit 25 Jahren angenommen wird. Der Gesetzgeber hat die Abrechnungsmöglichkeiten in diesem Fall beschränkt.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die Erschließungsbeitragssatzung in der vorgelegten Form zu beschließen.

Mit 5:0 Stimmen.

Konkretes Beispiel: Insbesondere bei der Fahnbacher Straße käme ein Billigkeitserlass in Frage. Es wäre voraussichtlich sowieso die einzige Straße, die in dem derzeit geltenden Zeitraum bis 31.03.2021 abgewickelt werden könnte, ggf. auch das Mitterfeld. Der Billigkeitsentscheid des

Gemeinderats wäre hier nicht pro einzelnen Beitragspflichtigen auszusprechen, sondern in der Gesamtheit für alle Beitragspflichtigen an der Fahnbacher Straße bzw. das Mitterfeld.

Die Satzung wurde in der nachstehenden Fassung dem Landratsamt Altötting (Kommunalaufsicht) zur rechtlichen Würdigung vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat den Entwurf mit Mail vom 22.01.2018 zur Beschlussfassung freigegeben.

Beschluss:

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) Vom TT. Monat 2018

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte Geh- und
Radwege) von

1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 7,0 m
2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3 10,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 8,5 m
3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,
Mischgebieten
- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 14,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 10,5 m
- b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0 18,0 m
bei einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m
- c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 20,0 m
- d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 23,0 m
4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten
- a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 20,0 m
- b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 23,0 m
- c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 25,0 m
- d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 27,0 m
5. Industriegebieten
- a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
- b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
- c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen.

- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
 - b) die Freilegung der Grundflächen,
 - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
 - e) die Herstellung von Radwegen,
 - f) die Herstellung von Gehwegen,
 - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
 - h) die Herstellung von Mischflächen,
 - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
 - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
 - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
 - l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
 - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) ¹Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt.

²Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für

bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) ¹Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. ²Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4 Abrechnungsgebiet

¹Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. ²Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich
oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine
oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) ¹Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. ²Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. ³Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. ⁴Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. ⁵Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. ⁶Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) ¹Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. ²Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) ¹In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

²Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. ³Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) ¹Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. ²Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. ³Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) ¹Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. ²Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

¹Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. ²Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8 Kostenspaltung

¹Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. ²Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 9 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11 Entstehen der Beitragspflicht

¹Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. ²Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

§ 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13 Beitragspflichtiger

¹Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. ²Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. ³Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

(1) ¹Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) ¹Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. ²In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 Billigkeitserlass

(1) Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge bis zur Hälfte des nachzuerhebenden Betrags erlassen, wenn ein für diese Erschließungsmaßnahme ergangener endgültiger Straßenausbaubeitragsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(2) Die Gemeinde kann Erschließungsbeiträge in Höhe von 33,3 % des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum

vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen.

**§ 17
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Mai 2018 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 27. Mai 1991, geändert mit Satzung vom 01. September 2007 außer Kraft.

Gemeinde Haiming

Haiming, TT. Monat 2018

Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

Mit 15:0 Stimmen

TOP 12: Anfragen

Entfällt.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer